

**Transnationale Unternehmen: Die Grundsatz-
erklärung der IAO von 1977 — Erster Überprüfungs-
bericht des IAA-Verwaltungsrats (7)**

Bereits am 22. November 1977 nahm der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts (IAA) in Genf die *Dreigliedrige Grundsatz-
erklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik* an. Sie stellt damit den ersten im UN-System verabschiedeten umfassenden Text über transnationale Unternehmen dar. — Zur Terminologie ist anzumerken, daß (anders als der übrige UN-Bereich) die Internationale Arbeitsorganisation (ILO bzw. IAO) von »multinationalen« Unternehmen spricht.

I. Die Grundsatz-
erklärung legt die Prinzipien dar, an die sich sowohl die Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen als auch die multinationalen Unternehmen auf freiwilliger Basis halten sollen. Nach einer Präambel erläutern Abschnitte die einzelnen Anwendungsbereiche: Hintergrund und Zielsetzung (Absatz 1—7), allgemeine Maßnahmen (8—12), Beschäftigung einschließlich Arbeitsförderung, Chancengleichheit und Arbeitsplatzsicherung (13—28), Ausbildung (29—32), Arbeits- und Lebensbedingungen in bezug auf Löhne, Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie Arbeitsschutz (33—39) und Arbeitsbeziehungen betreffend den gesamten Bereich der Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und der Verfahren zur Beilegung von Arbeitskonflikten (40—58).

Die in der Grundsatz-
erklärung erfaßten Gebiete stimmen mit dem Mandat der IAO im Bereich der Sozialpolitik überein. Sie nimmt Bezug auf eine Vielzahl der von der IAO bereits ausgearbeiteten Übereinkommen und Empfehlungen.

II. Mit Schreiben vom 21. Juni 1979 wurden die Regierungen aller IAO-Mitgliedstaaten aufgefordert, über ihre Erfahrungen bei der Anwendung der Grundsatz-
erklärung zu berichten. In einem Arbeitspapier (Summary of reports on the effect given to the Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy, ILO-Doc.GB/MNE/1980/D.1) sind die Antworten von 52 Ländern zusammengefaßt. Weitere vier Regierungen sandten ihren Bericht nach dem Termin ein. Die im IAA (dem Sekretariat der IAO) zuständige Fachhauptabteilung erstellte einen informellen analytischen Überblick über die Berichte (ILO/MULTI 22-1-1, September 1980).

Gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsrats tagte vom 22.—26. September 1980 der Ausschuß zur Prüfung der Berichte über die Durchführung der Dreigliedrigen Grundsatz-
erklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik in Genf. Dieser Verwaltungsratsausschuß hat das folgende Mandat:

- a) Erhebung über Umfang und Formen der Durchführung der Grundsatz-
erklärung;
- b) Prüfung der aufgetretenen Schwierigkeiten und Mängel sowie Vorschläge zu ihrer Behebung;
- c) Beratung über weitere Verfahren der Durchführung (Anschlußverfahren).

III. Nachdem der Ausschuß entsprechend seinem Arbeitsauftrag die eingegangenen Berichte überprüft hatte, legte er seine Empfehlungen der 214. Tagung des Verwaltungsrats (18.—21. November 1980, Genf)

vor. Der Verwaltungsrat bestätigte die im Ausschußbericht (GB. 214/6/3) niedergelegten Empfehlungen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

● Das Gremium erhält den Status eines Ständigen Ausschusses des Verwaltungsrats und soll mindestens einmal jährlich tagen.

● Die weitere Berichterstattung über die Dreigliedrige Grundsatz-
erklärung erstreckt sich auf die Jahre 1980, 1981 und 1982 unter Verwendung eines ähnlichen Berichtsformulars. Die Prüfung der Antworten wird für das letzte Quartal 1983 erwartet und die zweite Konferenz über die Anwendung der Erklärung sein.

● Die Berichterstattung durch die Regierungen soll weiterhin auf der Grundlage von Konsultationen mit maßgeblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erfolgen.

● Entsprechend der jeweiligen nationalen Gesetzgebung sollen dreigliedrige Beratungen stattfinden und ihre Ergebnisse in die Berichterstattung Eingang finden.

● Die Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und die multinationalen Unternehmen selbst sollen ihre Bemühungen fortsetzen, die Annahme und Befolgung der Grundsätze der Erklärung zu fördern.

● Soweit Zweifel auftreten, ob eine bestimmte Frage durch entsprechende nationale Verfahren zu prüfen wäre oder aufgrund internationaler Arbeitsabkommen und Empfehlungen der IAO, sollte der Rat des Internationalen Arbeitsamts eingeholt werden. Bei Fragen, die durch bestehende Verfahren nicht abgedeckt sind, sollten Ersuchen um Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung durch eine Regierung an das IAA gerichtet werden, die entweder von sich aus oder nach Konsultation der maßgeblichen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen handelt.

● Ferner wird das IAA aufgefordert, Studien zu erstellen, die sich speziell auf die von der Erklärung erfaßten Bereiche beziehen: Beschäftigungswirkungen multinationaler Unternehmen (MNU), Tätigkeiten der MNU und nationale Entwicklungspolitiken (Absatz 10 und 12 der Erklärung), Arbeitskräfteplanung der MNU (17 und 26), Weitergabe von Arbeitsschutzinformationen (37), besondere Investitionsanreize und Sozialpolitik (45) und Entscheidungsstrukturen innerhalb der MNU (Absatz 51). Diese Forschungsempfehlungen haben hinweisenden Charakter und der Ausschuß kann Anleitungen für weitere Themen erteilen, die vom Amt selbst durchgeführt werden.

● Zuletzt empfahl der Ausschuß, die IAO solle nach wie vor allein für die Durchführung der Erklärung zuständig sein, aber gleichzeitig eine entsprechende Koordinierung mit den Vereinten Nationen und anderen Organisationen sicherstellen.

Dieser letzte Punkt ist unter anderem im Zusammenhang mit der Aushandlung des UN-Verhaltenskodex über transnationale Unternehmen (vgl. den Bericht S. 26 dieser Ausgabe) relevant, für den ein Querverweis auf die Grundsatz-
erklärung des IAA vereinbart worden ist. Parallelen bestehen ebenfalls zwischen der Dreigliedrigen Erklärung und dem von der OECD im Jahre 1976 angenommenen Kodex über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, ob-

wohl beide Instrumente voneinander unabhängig sind. Sie werden als komplementär betrachtet, wobei die Dreigliedrige Erklärung in einigen Aspekten vollständiger ist.

PJB

**UN-Konferenz über neue und erneuerbare
Energiequellen: Kritik an Vorbereitung (8)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1980 S. 95 fort.)

Auf der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die UN-Konferenz über neue und erneuerbare Energiequellen (August 1981) fielen kritische Worte über den Stand und das Niveau der Arbeiten. Insbesondere der Stellvertretende Generalsekretär der Konferenz, Morris Miller, nahm auf dem Treffen (21. Juli—1. August 1980 in Genf) kein Blatt vor den Mund. Dabei klagte er nicht nur über zu geringe Ressourcen des Konferenzsekretariats, sondern auch über die Leistungen der acht Fachgruppen: Sie seien in skandalösem Maße unzulänglich. Bleibe es bei der Qualität, werde man ausgelacht werden. Der Ausschuß äußerte sich schließlich besorgt über den schleppenden Gang der Vorbereitungen, rief alle Beteiligten zur Intensivierung und Beschleunigung ihrer Anstrengungen auf und ersuchte den UN-Generalsekretär, dem Konferenzsekretariat mehr Personal und Fachwissen zur Verfügung zu stellen. Er gab auch mehrere Empfehlungen zur Tätigkeit der Fachgruppen. Diese sollten sich auf folgende Fragen konzentrieren: Welche Technologien stehen sofort oder in naher Zukunft für einen nennenswerten Einsatz bereit? Welchen größeren Hindernissen begegnet die Nutzbarmachung dieser Technologien? Welche Mittel gibt es für die Überwindung dieser Hindernisse, und mit welchem Zeitplan ist zu rechnen? Wie hoch sind die jeweiligen Produktionskosten für die untersuchten Energiequellen? Wie sieht es bei diesen Energiequellen mit der technischen Möglichkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Nutzung bestimmter Technologien aus? Welche sozio-ökonomischen Faktoren sind zu bedenken? Was läßt sich zu dem Aspekt der Vorrathaltung sagen?

In seinen weiteren Empfehlungen gab der Ausschuß den Rat, die mit Querschnittsthemen befaßten Expertengruppen sollten sich folgenden Punkten widmen: Finanzierung; Informationsfluß; Forschung und Entwicklung, Technologietransfer; Bildung, insbesondere berufliche; Energienutzung im Agrarsektor; Industriefragen einschließlich Verkehrswesen u. ä. Zu der Frage von Berichten von Staaten über ihre einschlägigen Bemühungen meinte das Vorbereitungsgremium, solche sollten auf freiwilliger Basis erstattet werden und allgemein knapp gehalten sein.

NJP

UNCTAD: Integriertes Rohstoffprogramm, weitere Zwischenbilanz — Neues Kakao-Abkommen (9)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1980 S. 139f. fort.)

In dem genannten Beitrag ist über diejenigen Erzeugnisse der Rohstoffliste des Inte-